jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/17 88/14/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §38 Abs4;
EStG 1972 §47 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 248;

Rechtssatz

§ 38 Abs 4 EStG 1972 begünstigt nur Einkünfte, die unmittelbar als Entgelt für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Leistungen anfiel. Im Rahmen eines Dienstverhältnisses ist jedoch die Aufteilung der Entlohnung in eine solche, die auf urheberrechtlich geschützte Leistung, und eine solche, die auf andere Leistung entfällt, nicht möglich, wenn die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit entlohnt wird, ohne daß für die darin enthaltenen Leistungen, welche an sich urheberrechtlichen Schutz genießen, ein besonderes Entgelt gezahlt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140020.X01

Im RIS seit

17.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at